

AHK-Auszüge

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:

„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:

„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:

„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) „Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.“ (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 8 Zitat:

„ In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung der Besatzungsbehörden Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

AHK 1950/1951 Gesetz Nr. 47 Art. 3 Zitat:

„Die Handlung oder Unterlassung muß auch nach deutschem Recht die Person, die den Verlust oder Schaden erlitten hat, zu einer Entschädigung gegen denjenigen berechtigen, der die Handlung oder Unterlassung begangen hat, oder den eine Verantwortung dafür trifft.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 3 Art. 4 Zitat:

„Niemand darf wegen einer Handlung verfolgt werden, die einen Verstoß gegen durch die Besatzungsbehörden aufgehobene Gesetzgebung darstellt es sei denn, daß diese Handlung zugleich gegen die in Kraft befindliche Gesetzgebung verstößt, oder daß die Strafverfolgung innerhalb drei Monate nach der Aufhebung eingeleitet worden ist.“

BELEHRUNG:

kausale und praktische Bedeutung der AHK

Der aus der unwirksamen und nichtigen schadenverursachenden Handlung entstehende Schaden, wird zum einen als direkter Schaden bei den oben genannten beteiligten Verwaltungsbehörden, sowie bei den für die Verwaltungsbehörden zuständigen beauftragenden Besatzungsbehörden nach geltendem und übergeordnetem Recht geltend gemacht,

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949

Nach AHK Gesetz Nr. 1 wird vermutet, daß den Verwaltungsbehörden eine Zulassung durch die AHK für die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung im Auftrag des Besizers vorliegt, die somit im Namen der AHK berechtigt sind Handlungen und Verwaltung im Namen und im Auftrag der AHK durchzuführen.

Gesetz Nr. 1 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949, Art. 2

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes sowie der AHK-Gesetze ergeben sich somit durch Beauftragte des Besizers verursachte Schäden, wie hier im vorliegenden Fall, durch Handlungen wegen nichtiger und unwirksamer Verwaltungsakte. Weiterhin ergeben sich Schäden, verursacht durch den Besitzer, wegen der Unterlassung der Fürsorgepflicht, für die nach AHK durch den Besitzer beauftragten Verwaltungsbehörden des Bundes und des Landes.

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949, Art. 7

Nach AHK Gesetz Nr. 47 haftet der Besatzer für schadenverursachende Handlungen und Unterlassungen, hier England, für die Schäden verursacht durch die beauftragten Verwaltungsorgane der Justiz und der Verwaltung und der Besatzer USA, für die Schäden verursacht durch die Wirtschaft entsprechend den Militärgesetzen, den Kontrollratsgesetzen und den AHK-Gesetzen, sowie den AGB der Firma des Bundes, BRD-Finanzagentur GmbH. Diese durch Handlungen und Unterlassungen durch die beauftragten Verwaltungsbehörden verursachten Schäden werden hiermit auf dem Dienstweg durch die Verwaltungsbehörden beim Besatzer gemäß AHK-Gesetz Nr. 47 mit diesem Schriftsatz geltend gemacht.

Hinweis und Rechtsmittelbelehrung: Rechtsquellen

(vgl. Entzug des gesetzlichen Richters: Art. 97,101 Bonner-GG, Mangold/Klein/Starck Grosser Kommentar zum Bonner-Grundgesetz Art. 101 Abs. 1 Rn 52-56;

§§42, 47 (fehlende Zuständigkeit der Normenkontrolle) VWGO; §§ 18, 19 AGVwGO

Hüsstege, ZPO/GVG Beck, §291 ZPO, §1,15,16, 17ff GVG nach deutschem Recht; Offenkundigkeit: Zöller, ZPO 23. Auflage, §291, Rn 1,Rn 2, Rn3; OGH BZ v. 31.3.1949; NJW 49, 502; BVerfG v. 18.10.1967, DVBl, 68,466; §15,16 GVG nach deutschem Recht;

RG. IV. Strafsenat Urt. v. 29. Oktober 1920 g. M u. Gen. IV. 660/20;

Art. 2 HGB EG, Einführungsgesetz zum HGB für die Bundesrepublik und Art. 4 und 29 BGB EG, Einführungsgesetz zum BGB für die Bundesrepublik;

OLG Koblenz vom 17.7.2002, OLGR 2002, 383; Amtshaftung: Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919;

BRBG Art. 4 §3 24.11.2007 BGBl, 107 S.2614;

Bundesgesetzblatt Teil II. 1990 S. 1318, 1331;

siehe dazu Handbuch für die ehrenamtlichen Richter, rechtliches Gehör;

Begründungszwang und Ausschöpfung der Beweismittel §108 VwGO;

Art. 97 Bonner-Grundgesetz, §1,15,16 GVG und §1 EGGVG nach deutschem Recht;

Hüsstege, Kommentar zu ZPO §1025 ff und GVG §1 ff;

Thüringen Oberlandesgericht Beschluss vom 23.10.2003. StV 2004, 585; OLG Hamm Beschluss vom 14.,11.2000 2 Ss 1013,2000 2 WSs 1013/00 NStZ RR 2001 , Mever GessnRdnr 27St.PO 49. Auflage §140 Rdnr. 140;

Zitiergebot: BVerfG,1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005;

§16 GVG BVerfG NJW 67, 2151, BGH 85, 116, BayVerfGH NJW 84, 2813;

HLKO 1908;

Kontrollratsgesetz Nr. 4; außer Kraft durch Gesetz Nr. 13 der AHK

Gesetz Nr. 13 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949 Seite 54-57 Art. 1, 5, 7;

Gesetz Nr. 1 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949 Seite 2-3 Art. 2, 7;

Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Art. II, VI;

Gesetz Nr. 3 der Militärregierung;

Gesetz Nr. 6 der Militärregierung;

Shaef-Gesetz Nr. 2, Art. V Ziff.9;

Shaef-Gesetz Nr. 51, 52;

Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S.174) zuletzt geändert vom 09.Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten hohen Kommission für Deutschland S.103));

Nr. 148.

I.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach den Beschlüssen in dritter Lesung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann. In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichneter Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

§. 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Fußdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4.

Dann Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.

Die Richter begeben in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gehältern.

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Entschieden zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1876.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Befassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§. 9.

Megen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Bartgelt oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.

Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Bezeichnung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schifften und Geschnorene finden die Bestimmungen der §§. 2.—9. keine Anwendung.

Zweiter Titel.

Gerichtsbartkeit.

§. 12.

Die ordentliche freitellige Gerichtsbartkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Vermittlungsgerichten begründet ist, oder rathsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinischfahrts- und Elbschiffgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsverhältnissen bei der Klösung von Genossenschaften oder Realitäten, bei Separationen, Konfiskationen, Verloppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit dieselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Aufgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zulässig ist, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde des Wohnorts eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18., 21. der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde, Präferenzen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer gerichtlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Solange der §15 GVG aufgehoben ist, handelt es sich bei den Gerichten nicht um Staats-, sondern Schiedsgerichte.

§ 16 Anm. 4, 5

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 17

ausfüllbarer Spielraum in den Fällen, in denen einer Kammer oder einem Senat eine die gesetzliche Mindestzahl übersteigende Zahl von Mitgliedern zugewiesen wird (vgl. Anm. 5b zu § 63) und der Vorsitzende durch die Verteilung der Geschäfte (§ 69) und die Anberaumung der Termine für die einzelnen Sachen einen gewissen Einfluß darauf hat, in welcher Besetzung das Kollegium in der einzelnen Sache entscheidet. Wegen solcher Bedenken die Besetzung der Kammern und Senate mit mehr Mitgliedern, als sie zur Bildung des Spruchgremiums erforderlich sind, zu verbieten (so Meyer DRZ. 1951, 86; Berger NJW. 1955, 1138), liefe darauf hinaus, daß in weitem Umfang bei Ausfall eines Richters der Weg des § 67 beschritten werden müßte, was — von anderen praktischen Schwierigkeiten abgesehen — dem Gedanken des „gesetzlichen Richters“ noch abträglicher wäre.

d) Das Entziehungsverbot richtet sich nicht nur an den Gesetzgeber und die Verwaltung (vgl. dazu Anm. 2 zu § 63), sondern auch an die Gerichte selbst (a. M. BGHZ. 6, 178 [182]), wenn auch insoweit sein Anwendungsbereich gering ist. Abgesehen von dem Fall einer fehlerhaften Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs (vgl. Anm. c) wäre etwa die formelle Justizverweigerung — z. B. durch grundlose Nichterledigung einer anhängigen Sache — ein verbotener Entziehungsakt (BVerfG. NJW. 1954, 593 = MDR. 1954, 282; Kern, Der gesetzl. Richter 203f.). Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eignen unter Verneinung einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit wäre als Entziehungsakt zu werten (BVerfG. a.a.O.). Dagegen rechtfertigt eine bloß irrtümliche Bejahung oder Verneinung der eignen Gerichtszuständigkeit — gleichviel ob auf dem Gebiet der örtlichen, sachlichen oder funktionellen Zuständigkeit (z. B. ein Revisionsgericht trifft eine nur der Tatsacheninstanz zukommende tatsächliche Feststellung) — niemals den Vorwurf der verbotswidrigen Entziehung (BVerfG. a.a.O.). Die gleichen Erwägungen sind maßgebend, wenn es darum geht, welche von mehreren Abteilungen desselben Gerichts nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig und damit der „gesetzliche Richter“ ist (BGH.L.M. Nr. 2 zu § 63 GVG.).

e) Ein zulässiger Entziehungsakt ist die Niederschlagung eines Strafverfahrens im Wege der Einzelniederschlagung, soweit sie nach Landesrecht zulässig ist, oder durch Straffreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes (vgl. Vorbem. 16c vor § 12) und das Nichtverfolgen einer Übertretung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO.); vgl. dazu Anm. 4c zu § 13.

4. Eine Verletzung des Art. 101 GG. begründet für den Beeinträchtigten (vgl. dazu BVerfG. NJW. 1954, 593) die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 90 BVerfGG.). Eine unter Verletzung des Art. 101 ergangene Entscheidung hebt das Bundesverfassungsgericht auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG.); daraus muß gefolgert werden, daß das Urteil eines Ausnahmegerichts nicht ohne weiteres — also auch ohne daß es einer Aufhebung durch das BVerfG. bedürfte — nichtig ist (a. M. Kern 159; Peters Strafr. [1952] 408). Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG. ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60).

5. Satz 3 des § 16 in der vor dem Vereinheitlichungsges. vom 12. 9. 1950 geltenden Fassung lautete in Wiederholung des Art. 105 Satz 3 WeimVerf.: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.“ Diese Vorschrift, deren Bedeutung im einzelnen streitig war, betraf die Gerichte des Ausnahmezustandes, die nach früherem Recht (Art. 68 ReichsVerf. 1871, Art. 48 WeimVerf.) bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden konnten (vgl. dazu Anm. 4 der Voraufgabe). Das GG. kennt keine entsprechenden Vorschriften (vgl. vielmehr Art. 91 GG.); infolgedessen ist der frühere Satz 3 des § 16 ersatzlos weggefallen.

§ 17

(1) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

(2) Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes (101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland (101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

§ 1

Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in

Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2

Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§ 3

Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Artikel 5

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (1104-1)

In § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplompjurist erworben haben“ eingefügt.